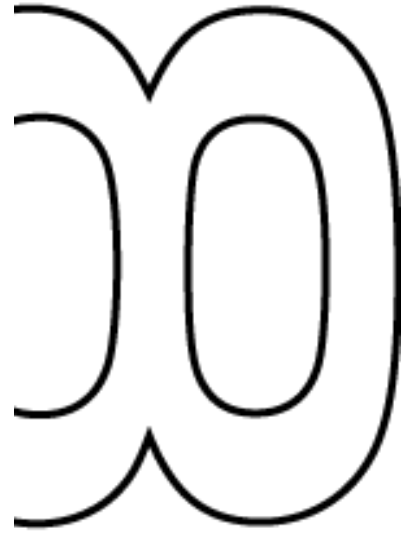


polizeiverordnung

vom 12. dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

Seite

A

| | | |
|--------|-------------------------------------|---|
| | Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 1 | Gegenstand und Geltungsbereich | 4 |
| Art. 2 | Zuständigkeit | 4 |
| Art. 3 | Polizeiliche Anordnungen | 4 |
| Art. 4 | Störung der polizeilichen Tätigkeit | 4 |

B

| | | |
|---------|---|---|
| | Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung | |
| Art. 5 | Sicherheit und Ordnung | 4 |
| Art. 6 | Haftung / Ingerenzprinzip | 5 |
| Art. 7 | Jugendschutz | 5 |
| Art. 8 | Immissionsschutz und Flugsicherheitszone | 5 |
| Art. 9 | Allgemeine Ruhezeiten | 6 |
| Art. 10 | Lärmschutz | 7 |
| Art. 11 | Feuerwerk | 7 |
| Art. 12 | Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte | 8 |
| Art. 13 | Schiessen / Schiessanlagen | 8 |

C

| | | |
|---------|--|----|
| | Schutz des öffentlichen und privaten Grundes | |
| Art. 14 | Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum | 8 |
| Art. 15 | Schutz des Grundes | 9 |
| Art. 16 | Benutzung des öffentlichen Grundes und Sachen | 10 |
| Art. 17 | Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund | 10 |
| Art. 18 | Anzeigen, Plakate, Transparente | 10 |
| Art. 19 | Camping und Übernachtung im Freien | 11 |

D

| | | |
|---------|--------------------|----|
| | Gewerbe | |
| Art. 20 | Hausieren, Sammeln | 11 |
| Art. 21 | Gastgewerbe | 12 |

E

| | | |
|---------|----------------------|----|
| | Tiere | |
| Art. 22 | Haltung und Aufsicht | 13 |

F

| | | |
|---------|---|----|
| | Straf- und Schlussbestimmungen | |
| Art. 23 | Vollzug | 13 |
| Art. 24 | Bewilligungen | 13 |
| Art. 25 | Strafen und Bussen, Gebühren | 14 |
| Art. 26 | Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts | 14 |

A. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|-------------------------------------|--------|---|
| Gegenstand und Geltungsbereich | Art. 1 | <p>¹Diese Verordnung fordert auf, beim persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und Regeln für das gemeinschaftliche Leben zu beachten.</p> <p>²Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Bassersdorf.</p> <p>³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p> |
| Zuständigkeit | Art. 2 | <p>Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die jeweils zuständige Kommunalpolizei in den Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon, Wallisellen und die Kantonspolizei bezeichnet. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nehmen die zuständigen Ressortvorstehenden wahr.</p> |
| Polizeiliche Anordnungen | Art. 3 | <p>¹Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane Folge zu leisten.</p> <p>²Ungehorsam gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, mit Busse bestraft.</p> |
| Störung der polizeilichen Tätigkeit | Art. 4 | <p>Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.</p> |

B. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

| | | |
|------------------------|--------|---|
| Sicherheit und Ordnung | Art. 5 | <p>¹Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. b. durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen. c. Unfug irgendwelcher Art zu verursachen. d. Steine und andere Gegenstände auf Strassen und Anla- |
|------------------------|--------|---|

gen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen zu werfen.

- e. Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen.

²Sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

Haftung / Ingerenz-
prinzip Art. 6

¹Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

²Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.

³Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.

Jugendschutz Art. 7

¹Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.

²Die Polizei kann die alkoholischen Getränke und Tabak zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicherstellen und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Immissionsschutz
und Flugsicherheits-
zone Art. 8

¹Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten.

²Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

³Die Verwendung von künstlichen, himmelwärts gerichteten, Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer, von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnli-

cher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

⁴Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden. In besonderen Fällen können diese bewilligt werden, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

⁵Für die Sicherheit nicht relevante Beleuchtung im öffentlichen und privaten Raum, wie z.B. Gebäudebeleuchtung, Reklamebeleuchtung oder Schaufensterbeleuchtung, muss zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

⁶Weihnachtsbeleuchtung ist ab dem Wochenende des 1. Advents bis 6. Januar erlaubt und zwischen 01:00 und 06:00 Uhr auszuschalten.

⁷Drohnenflüge jeglicher Art sind bewilligungspflichtig und bedürfen ausserdem einer Sonderbewilligung der Flugsicherung. Alle Vorschriften vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) müssen eingehalten werden.

Allgemeine Ruhezeiten Art. 9

¹Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.

²Von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 22:00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag.

³In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.

⁴Ausnahmen der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

⁵Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

| | | |
|------------|---------|---|
| Lärmschutz | Art. 10 | <p>¹Lärmige Bauarbeiten sind gemäss Verordnung über den Bau- lärm werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verbo- ten.</p> <p>²Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbei- ten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfris- tigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstands- arbeiten ist die Polizei unverzüglich zu orientieren.</p> <p>³Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht aus- serhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.</p> <p>⁴Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet wer- den, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.</p> <p>⁵Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räu- me zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p> <p>⁶Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.</p> <p>⁷Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während der allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf ei- ner Bewilligung.</p> <p>⁸Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind innerhalb des Siedlungsraums verboten.</p> <p>⁹Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabege- räten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p> <p>¹⁰Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.</p> |
| Feuerwerk | Art. 11 | <p>¹Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.</p> <p>²Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Inte- resse sind, können Bewilligungen erteilt werden.</p> <p>³Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. De-</p> |

zember auf den 1. Januar verboten.

⁴Die Verwendung von Böllern ist verboten.

⁵Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

⁶In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte Art. 12

¹Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung oder das Polizeigesetz sie zulässt oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Die Bearbeitung und Sammlung von Daten regeln das Datenschutzgesetz und das Übereinkommen des Europa-Rates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Der Gemeinderat erlässt weitere Vorschriften.

³Die Vernichtung von Videoaufzeichnungsdaten regelt das Reglement zur Videoüberwachung. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

Schiessen / Schiessanlagen Art. 13

¹Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.

²Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

C. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum Art. 14

¹Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu

benützen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

²Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

³Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist abseits von Strassen und Parkierungsanlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und vor Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr verboten.

⁴Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane und in deren Auftrag weggeschafft oder blockiert werden. Die Verursachenden bzw. die Halter haben die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

⁵Veranstaltungen, Demonstrationen, Kundgebungen oder Umzüge auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der dafür zuständigen Abteilung einzureichen.

⁶Eine Veranstaltung auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) kann verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Schutz des Grundes Art. 15

¹Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

²Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

⁴Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pün-ten, Rebland und Baustellen verboten.

| | | |
|--|---------|---|
| Benutzung des öffentlichen Grundes und Sachen | Art. 16 | Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung. |
| Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund | Art. 17 | <p>¹Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>²Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angrenzendem privaten Grund verboten.</p> <p>³Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.65 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>⁴Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.</p> |
| Anzeigen, Plakate, Transparente | Art. 18 | <p>¹Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, Flyer, Karten, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>²Temporär angebrachte Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen, welche Dritte erheblich stören oder beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴Die Auftraggebenden der in Abs. 2 genannten Plakate und anderen Objekte sind verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.</p> |

⁵Der Gemeinderat kann

- a. ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen.
- b. das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

Camping und Übernachten im Freien Art. 19

¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten.

²In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

³Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende oder gemeinnützige Organisationen. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung der Gemeinde, auch auf Privatgrund.

⁴Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, ob für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

D. Gewerbe

Hausieren, Sammeln Art. 20

¹Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

²Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammelisten versehen sein und diese auf Verlangen vorweisen.

³Das Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passanten belästigt werden.

⁴Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf einer Bewilligung. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen den übergeordneten Bestimmungen, wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Vorschriften über Preisanschriften etc., sowie den kommunalen Vollzugsvorschriften.

Gastgewerbe

Art. 21

¹Die ordentliche Schliessungszeit richtet sich nach dem kantonalen Recht und ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:

Neujahr
 Chilbi-Samstag
 Fasnachts-Samstag
 Fasnachts-Montag
 Bundesfeiertag
 Silvester

²Auf entsprechendes Gesuch hin kann Patentinhabenden für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens 6 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

³Für die Vorabende vor hohen Feiertagen und für diese Tage selbst, ausgenommen in geschlossenen Räumen, wird keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit erteilt.

⁴Das Hinausschieben der ordentlichen Schliessungszeit gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten können Ausnahmen bewilligt werden.

⁵In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.

⁶Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

E. Tiere

Haltung und Aufsicht

Art. 22

¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden und Verunreinigungen von Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

²Der Betrieb von Tierheimen und die gewerbsmässige Betreu-

ung von Tieren bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

F. Straf- und Schlussbestimmungen

| | | |
|---------------|---------|---|
| Vollzug | Art. 23 | <p>¹Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>²Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen.</p> <p>³Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können die Polizeiorgane die notwendigen Anordnungen treffen und durchsetzen. Die Kosten dafür können den Verantwortlichen samt dem entstandenen Verwaltungskostenaufwand auferlegt werden.</p> <p>⁴Bei Übertretungen in Betrieben oder solchen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Ruhe und Ordnung erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.</p> |
| Bewilligungen | Art. 24 | <p>¹Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere Gesuche können allenfalls nicht behandelt werden oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden. Bewilligungen sind während der Veranstaltung mitzuführen.</p> <p>²Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>³Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.</p> <p>⁴Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.</p> |

Strafen und Bussen, Art. 25
Gebühren

¹Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie von Erlassen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

²Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. Die Übertretungen werden im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren geahndet.

³Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

⁴Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Vorschriften.

⁵Für die Sicherstellung der Gebühren und von allfälligen weiteren Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁶Die Polizei ist ermächtigt, ein Depositum für Übertretungen dieser Verordnung abzunehmen.

Inkrafttreten und Art. 26
Aufhebung bisherigen Rechts

¹Der Gemeinderat bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

²Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf vom 23. März 2010 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Genehmigung der Gemeindeversammlung

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bassersdorf wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Christian Pfaller
Der Gemeindeschreiber: Christian Pleisch